

strafen. Zur gleichen Zeit betonen die Väter wie die Kanones mehr den inneren, spirituellen und erlösenden Gehalt der Reue und erklären, daß ohne ein Bewußtsein der Schuld, ohne eine aufrichtige Reue und ein festes Verlangen zur Rückkehr, die Kirchenstrafen nicht heilsam wirken. Wenn die Kirche nun wieder ein geistigeres Bußverständnis hervorhebt, so wird das gewiß konstruktive Ergebnisse zeitigen. Auf dieselbe Weise

sollte das geistige Verständnis der Erlösung und des christlichen Ethos hervorgehoben werden, und man sollte es nicht mit umständlichen Einzelheiten belasten, die derart Eingang gefunden haben, daß sie das Leben der Gläubigen geradezu in Fesseln legen. Die Kirche sollte betonen, daß der Christ ein Leben ständiger Buße auf die Gnade und das Erbarmen Christi hin führt, und dieses Bewußtsein ist heilsam für den Christen.

¹ Mt 18, 19.

² 1 Kor 5, 10.

³ Const. Apost. II, 20, PG 1, 637 A.

⁴ Johannes Chrysostomus, De Sacerdotio, II, 3, PG 48, 634.

⁵ Gregor von Nyssa, Epistola Canonica ad S. Letoium PG 45, 229 A.

⁶ St. Basilius, can. 74, G. Rallis-M. Potlis, Σύσταγμα τῶν θεῶν καὶ ἱερῶν κανόνων (Athen 1854) Bd. IV, 235-236.

⁷ St. Basilius, can. 75, aaO. 238.

⁸ St. Basilius, can. 3, aaO. 99-100.

⁹ St. Basilius, can. 84, aaO. 253.

¹⁰ Canones Ancyran, 16, Mansi, Bd. II, 520.

¹¹ St. Basilius, can. 3, G. Rallis-M. Potlis, aaO. 99-100.

¹² Johannes Nesteutes, aaO. 435.

¹³ aaO. 435.

¹⁴ Quinisextum can. 102 (Mansi) XI, 988 CD.

Übersetzt von Karlhermann Bergner

IOANNIS ANASTASIOU

geboren in Ioannina (Griechenland), studierte und promovierte an der Theologischen Fakultät der Universität Athen, studierte Kirchengeschichte, Philosophie und Pädagogik in Großbritannien (Queen's College zu Birmingham und Wycliffe Hall zu Oxford) und Tübingen. Er unterrichtete Religion in High Schools und Pädagogik in einer Lehramtsschule. Er war Generalsekretär der 1100-Jahr-Feiern der Heiligen Kyrillos und Methodios (1966 zu Thessaloniki). Er leitet die religiöse und theologische Zweimonatsschrift «Gregorios ho Palamas» (Thessaloniki) und ist seit 1962 Professor für allgemeine Kirchengeschichte an der Theologischen Fakultät der Universität Thessaloniki. Er schrieb mehrere Werke zur byzantinischen und nachbyzantinischen Kirchengeschichte.

Francis Buckley

Der neue «Ordo Paenitentiae» und das Strafrecht

ihre Rolle klären und wirksamer machen. Sie muß irgendwie den Vater, den Sohn und den Heiligen Geist offenbar machen und dabei die Sündhaftigkeit des Menschen und die Funktion der Kirche in Rechnung stellen.

Der biblische Hintergrund

Das Neue Testament bietet einige Hinweise auf die Grundsätze, die hier im Spiele sind.

Jesus Christus mildert die strenge Anwendung der vergeltenden Gerechtigkeit. «Ihr habt gehört, daß gesagt wurde: Auge um Auge und Zahn um Zahn. Ich aber sage euch: Widersteht dem Bösen nicht. Vielmehr, schlägt dich einer auf die rechte Backe, so halte ihm auch die andere hin» (Mt 5, 38-39). Christus warnt ferner davor, über andere zu richten (vgl. Mt 7, 1-2; Lk 12, 13-14). Die christlichen Ideale sind Selbstverleugnung und Barmherzigkeit. Dennoch läßt Christus die brüderliche Zurechtweisung gelten. «Wenn dein Bruder wider dich gefehlt hat, dann geh und weise ihn zu recht zwischen dir und ihm alleine. Wenn er aber nicht hört, dann nimm einen oder zwei mit dir,

Der Ordo Paenitentiae vom 2. Dezember 1973 beginnt damit, daß er das Sakrament der Buße in den Kontext der Gnade Gottes des Vaters und der Versöhnungssendung Christi, der kam, um die Menschheit von der Sünde zu befreien und durch sein am Kreuz vergossenes Blut den Frieden zu schaffen, hineinstellt. Der Auferstandene sandte den Heiligen Geist auf die Apostel hinab, damit sie die Macht hätten, zu vergeben oder zu behalten, und Buße und Vergebung der Sünden predigen könnten. Seitdem hat die Kirche dies getan.

Das Strafrecht ist ein Element der befreienden und versöhnenden Sendung der Kirche. Wenn es überprüft werden soll, so müssen die Änderungen

damit auf die Aussage zweier oder dreier Zeugen jede Angelegenheit festgestellt werde. Hört er auch diese nicht, so sage es der Kirche. Wenn er auch diese nicht hört, dann sei er dir wie ein Heide oder Zöllner. Wahrlich ich sage euch, was immer ihr auf Erden binden werdet, wird im Himmel gebunden sein, und was ihr auf Erden lösen werdet, wird im Himmel gelöst sein» (Mt 18, 15–18, vgl. 7, 5).

Ein ganz ähnliches Verfahren der schrittweisen Zurechtweisung war auch in Qumran üblich; die Kirche trug keine Bedenken, Zurechtweisungspraktiken zu übernehmen, die irgendwo anders gebräuchlich waren, und sie ihren Zwecken anzupassen. Matthäus stellt diesen Gedankengang dem Gleichnis vom verlorenen Schaf gegenüber und deutet damit an, daß er in der Praxis der brüderlichen Zurechtweisung innerhalb der Kirche eine Weiterführung des Werkes Christi erblickte, der die Schafe suchte, die verloren waren. Außerdem deutet er, wenn er sagt, man solle den Fehlenden, der hartnäckig bleibt, wie einen Heiden und Zöllner behandeln, auf eine Art Exkommunikation hin; doch im Rahmen des Gesamtzusammenhanges des Matthäus sehen wir Jesus, wie er auf seinen Wegen Heiden und Zöllnern freundlich gegenübertritt (Mt 8, 5–13; 9, 10–13; 11, 19; 21, 31–32). Sie sind die Prototypen derer, die zu retten er gekommen war. So muß auch die Kirche ein liebendes Interesse für diejenigen aufbringen, die bestraft werden.

Paulus entfaltet diese Themen weiter. «Vergeltet niemandem Böses mit Bösem...» (Rö 12, 17–19). «Die Liebe ist langmütig und gütig...» (1 Kor 13, 4–7, vgl. 4, 21; 2 Kor 11, 20; 12, 16). Vergeltung muß der Barmherzigkeit weichen, strafende Gerechtigkeit der Geduld. Das ist die Regel und das Ideal.

Und doch bleibt ein Raum für Zurechtweisung und Bestrafung, solange dies nicht aus einem Geist der Rachsucht geschieht. Hinsichtlich des Korinthers, der mit der Frau seines Vaters zusammenlebt, schreibt Paulus: «Ein solcher Mann sollte aus der Gemeinde ausgeschlossen worden sein ... Er soll dem Satan überliefert werden zum Untergang des Fleisches, damit der Geist am Tage des Herrn Jesus gerettet werde» (1 Kor 5, 2–13). Hierin spiegelt sich Jesu Haltung aus Mt 18 wider, denn die Bestrafung soll dazu dienen, den Übertreter zu sich zu bringen und ihn zu einer Besserung seines Lebens zu veranlassen.

Eine Bestätigung der heilenden Bestrafung liegt auch anderen Stellen zugrunde: 2 Thess 3, 14–15;

1 Tim 1, 20; Tit 3, 10. Der Druck von seiten der Gruppe bildet ein Gegengewicht zum Drang der Leidenschaft oder des Stolzes und wirkt so wahrhaft befreiend: «Wenn auch einmal einer von einem Fehler überrascht wird, dann sollt ihr, die ihr den Geist habt, ihn im Geist der Sanftmut zurechtbringen» (Gal 6, 1). Das ist Nachahmung der zurechtweisenden Bestrafung Gottes: «Werden wir aber vom Herrn gerichtet, so dient es zu unserer Besserung, damit wir nicht mit der Welt verurteilt werden» (1 Kor 11, 32; vgl. Hebr 12, 5–12; Jak 1, 2–4; Apk 3, 19).

Ferner aber ist das Wohl der Gemeinde in Rechnung zu stellen. Eine gefährliche Quelle der Verderbnis sollte entfernt werden gleich dem «alten Sauerteig» beim Passahfest (vgl. 1 Kor 5, 7). Bestrafung kann ein Schutz für die Gemeinde sein: «Achte darauf, daß einige Leute keine falschen Lehren verbreiten ... Solche Dinge sind nur dazu angetan, mehr Streitigkeiten zu schaffen als (Förderung) des Glaubensdienstes Gottes» (1 Tim 1, 3–4). Sie kann auch eine abschreckende Wirkung haben: «Die gefehlt haben, weise vor allem zurecht, damit auch die übrigen Furcht haben» (1 Tim 5, 20). Vor diesem biblischen Hintergrund wird klar, daß von Anfang an Gesetz und Strafe als Teil der Sendung Christi und der Kirche verstanden worden sind, jedoch innerhalb bestimmter Grenzen. Zwar hat die Kirche die Gewalt zu binden und zu lösen, Sünden zu vergeben oder zu behalten (vgl. Mt 9, 8; 16, 19; 18, 18; Jo 20, 23), doch besteht ihre letzte Absicht darin, zu vergeben und zu versöhnen. Das ist bei der Reform des Codex im Auge zu behalten.

Zweck der Bestrafung

Die moderne Analyse der Strafgesetzbücher hat vier Hauptintentionen herausgefunden, die hinter dem Strafrecht stehen, oder vier Hauptgesichtspunkte, unter denen Strafe verhängt wird: Vergeltung, Abschreckung, Schutz der Gesellschaft und Rehabilitation¹.

1. Der *Vergeltungstheorie* entsprechend stellt die Bestrafung das gestörte Gleichgewicht wieder her und festigt es neu. Verschiedene Verfechter dieser Auffassung betonen, der menschliche Richter solle, soweit dies möglich ist, ein Urteil fällen, das eine korrekte moralische Beurteilung der realen Schuld des Gesetzesbrechers vor Gott darstellt, wenn ihm auch Gottes vollständige Kenntnis der Verantwortlichkeit des Betreffenden abgeht und zugleich anerkannt wird, daß Gott allein den vollen Ausgleich erst beim Tod des Übertreters und beim

Jüngsten Gericht herstellen wird. Das ist die Meinung Pius' XII., wie er sie in seinen Ansprachen an die Italienische Juristengesellschaft in den Jahren 1954 und 1955 zum Ausdruck bringt².

Innerhalb der Kirche hat diese Theorie eine lange Geschichte. Dennoch läßt sich schwer einsehen, wie ein menschlicher Richter entscheiden kann, welche Art von Strafe einem bestimmten Grad von Schuldhaftigkeit entsprechen soll, oder wie er entscheiden kann, welcher Grad von Schuldhaftigkeit in einem konkreten Falle vorliegt, angesichts aller die Einsicht und Freiheit des Gesetzesbrechers begrenzenden Faktoren. Verständlich ist die Forderung nach Wiedererstattung gestohlenen Eigentums; aber wie soll die Verhängung einer Gefängnisstrafe über den Dieb die verletzte soziale Ordnung wiederherstellen? Die Exekution eines Mörders kann niemals einen realen Ausgleich für den Tod eines anderen Menschen schaffen. Sie mag vielleicht einen Vergleich des erlittenen Übels herbeiführen, so wie die Frau von Tekoa in ihrem erfolgreichen Appell an König David um Nachsicht für Absalom es darstellt (vgl. 2 Sam 14, 1–21). Tatsächlich argumentieren einige von den Verfechtern des Vergeltungsprinzips zur Rechtfertigung der Strafe in Wirklichkeit für den Schutz der Gesellschaft. Die Wiedergutmachung angerichteten Schadens kann durchaus eine Form von Strafe sein und im wahren Sinne das Leben der Gemeinschaft schützen und fördern. Doch nicht jede Strafe ist eine Wiedergutmachung des Schadens, der dem Rechtsbrecher und den geschädigten Gliedern der Gesellschaft angetan wurde.

2. In den Bereich der *Abschreckungs-* oder *Präventivfunktion* des Strafrechtes gehört zumindest ein Teil seiner erziehenden Rolle. Tatsächlich kann das Gesetz das Bewußtsein für Übelstände wecken, die sonst übersehen würden. Die Gesetzgebung im Bereich des zivilen Rechtes, des Umweltschutzes sowie gegen sexuelle, rassische und religiöse Diskriminierung hat sich bereits als wirksam erwiesen für die Formung der Gewissen und die Festigung der Werte. Das Strafgesetzbuch enthüllt die Rechtsgüter, die die betreffende Gesellschaft als die wertvollsten ansieht. Ja es lehrt uns auch manches durch das, was es nicht als kriminell verurteilt. Auslassungen können auf moralische Stumpfheit zurückzuführen sein, aber auch auf das Anliegen eines legitimen Pluralismus, auf eine hohe Bewertung eines angemessenen gerichtlichen Verfahrens und der Rechte des Angeklagten oder selbst auf ein geschärftes Feingefühl für das, was in einem menschlichen Rechtssystem möglich ist, ohne daß

man irgend jemandem untragbare Lasten aufbürdet: *De minimis non curat lex*.

Außerdem aber sind, wie Daniel O'Hanlon betont, «Ordnung und Autorität nicht um ihrer selbst willen da, sondern nur zur Schaffung eines Raumes, in dem der Christ zu Leben und Blüte gelangen kann ... Für Autorität, die in diesem Sinne aufgefaßt wird, sind Gewaltanwendung oder Zwang völlig fehl am Platze» (vgl. Gal 5, 1; 13; 2 Kor 3, 17; 1 Kor 7, 21–24; Jo 8, 31; 36)³.

Das Argument von Dostojewskis «Großinquisitor» ist instruktiv, wird aber allzu oft vergessen: «Nichts ist jemals unerträglicher für den Menschen und die menschliche Gesellschaft gewesen als Freiheit ... Du hast die in Freiheit geschenkte Liebe des Menschen gewollt und daß er dir in Freiheit folgte, gelockt und gefangen von dir ... Wir haben dein Werk korrigiert.»⁴

Verhängnisvolle Worte: «Wir haben dein Werk korrigiert.» Wir müssen uns davor hüten, daß wir nicht – und sei es aus dem denkbar besten Motiv – für uns in Anspruch nehmen, «Gottes Irrtümer zu korrigieren» und sein Geschenk der Freiheit durch Zwang untergraben, daß wir uns weigern, «die andere Wange darzubieten» und vergessen, daß «alle, die zum Schwert greifen, durch das Schwert umkommen» (Mt 26, 52). Es mag sein, daß die Kirche die Schafe vor den Wölfen schützen und gewisse Sünder aus ihrer Mitte verweisen muß. Aber wir wollen hier nicht aus einem fraglosen Selbstvertrauen handeln. Wenn wir die einen Werte schützen, können wir sehr wohl andere gefährden. Und im Wandel der Zeiten und Kulturen können wir dann sehr leicht ein größeres Gut um eines geringeren willen opfern. Das Gleichnis von dem Weizen und dem Unkraut sollten wir nicht vergessen (vgl. Mt 13, 24–30).

Wie kann der Codex am besten die Freiheit und die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips begünstigen bei seinen Bemühungen, das Gemeinwohl zu schützen? Zugegeben, daß die Kirche Formen sozialen Druckes anwenden muß, um sich zu schützen, wie Paulus es schon getan hat, doch muß die Initiative nicht immer von oben her kommen, vom Gesetzgeber, vom Bischof, vom Obern. Warum sollen wir uns nicht an das Prinzip der brüderlichen Zurechtweisung halten, wie Paul VI. in seiner jüngsten Exhortatio Apostolica über die Aussöhnung innerhalb der Kirche nahelegt⁵! Die Gruppe selbst kann durchaus bisweilen die Initiative zu dieser Ausübung sozialen Druckes ergreifen. Würde das nicht viel wirkungsvoller sein, um eine Wandlung des Lebens herbeizuführen? Wie kann diese

viel demokratischere Methode vom Gesetz her eine Ermutigung erfahren? Vielleicht sollte der geistliche Führer die Gruppe an das Gesetz erinnern und an seine Grundlage im Evangelium und ihr dann selbst überlassen, daraus ihre eigenen Schlüsse zu ziehen. Nicht selten ist anderen Gliedern einer Gruppe das Charisma der Prophetie oder der Unterscheidung der Geister gegeben. Doch wie kann ein Strafgesetzbuch brüderliche Zurechtweisung so regeln, daß das Gemeinwohl gewahrt wird und die Rechte aller geachtet werden? Der hl. Ambrosius hat Kaiser Theodosius gedroht und ihn dazu gebracht, für ein öffentliches Vergehen öffentliche Buße zu tun. Sollten ähnliche Verfahrensweisen in einer pluralistischen Gesellschaft gefördert werden? Wenn ja – dann unter welchen Bedingungen?

3. In Zusammenhang mit dem Motiv des *Schutzes der Gesellschaft* steht das Anliegen der Glaubwürdigkeit der Sendung der Kirche. Übt die Kirche nicht in der Praxis, was sie predigt – wer wird sie dann ernst nehmen? Verkündigt sie ihre Sorge um die Armen und Unterdrückten – was soll sie dann mit einem Geistlichen tun, der Rassenhaß predigt oder diejenigen verteidigt, die die Wehrlosen ausbeuten? Unter welchen Bedingungen kann oder sollte er seines Amtes enthoben werden? Wie lassen sich auf der andern Seite die Rechte eines Christen auf begründete Meinungsverschiedenheiten über unfehlbare Lehren der Kirche in Sachen der Sitten wahren? Wie kann er gegen unbegründete Anschuldigungen geschützt werden? Und was ist, wenn jemand eine Situation, die sein Bischof oder seine nationale Bischofskonferenz als gesund und wünschenswert beurteilt, zum Beispiel ein Wirtschaftssystem, einen Krieg, eine Reihe von Gesetzen über Ehe, Scheidung oder Abtreibung, als schlecht verurteilt?

Unter den Ziffern 4–5 und 7–8 betont der *Ordo Paenitentiae*, daß die ganze Kirche durch läßliche Sünde geschwächt ist, und zitiert im Zusammenhang damit die Konstitution *Lumen Gentium* 11 des Zweiten Vatikanums und die Apostolische Konstitution *Paenitemini* vom 17. Februar 1966 Pauls VI. Wie weit soll ein Strafgesetzbuch läßliche Sünden einbeziehen? Soll es allein auf die objektive Ordnung schauen und von subjektiven Dispositionen absehen? Zur gleichen Zeit wie manche Christen dabei sind, die Bedeutung der sozialen Sünde, ja selbst der unbeabsichtigten Sünde zu entdecken, haben viele andere nicht selten verschwommene und unklare Vorstellungen von Sünde, ihrer Realität, ihren Auswirkungen und ihrer Bedeu-

tung. Ist die Strafandrohung auf sogenannte Todsünden beschränkt, in denen eine grundsätzliche Entscheidung gegen Gott und die Kirche getroffen ist, dann wird viel aus dem geistlichen Leben vernachlässigt, und der Gesamtschaden für die Kirche kann groß werden. Objektive Sünde, ob Todsünde oder läßliche Sünde, ob mit Wissen oder unwissend, willentlich oder nicht willentlich, vorsätzlich oder akzidentiell, fügt tatsächlich der Einzelperson und der Gesellschaft Schaden zu und verdient Aufmerksamkeit. Nicht selten liegt dieser Schaden jenseits menschlicher Kontrolle und ist vom Menschen nicht wieder gutzumachen. Wir können Gott bitten, ihn zu heilen, ihn aus uns auszureißen, ihn wegzunehmen, uns zu reinigen, uns von seiner Macht zu befreien. Das Sakrament der Versöhnung kann sich damit befassen. Sollte der Codex ihn außer acht lassen?

Ist es richtig für ein Gesetzeswerk, unter irgendwelchen Umständen Schuld vorauszusetzen? Oder soll es das Urteil über Schuld oder Nichtschuld dem Bußsakrament überlassen und sich selbst auf das Forum externum beschränken? Kann die Kirche überhaupt Strafe verhängen, ohne dabei die Bekehrung des Sünders wenigstens als eins ihrer Motive zugrunde zu legen, und bedeutet das nicht notwendig, das Forum internum einbeziehen?

Die Kanonisten unterscheiden gern zwischen *Poena vindicativa* und *Poena medicinalis*. Die heilenden Strafen haben die innere Erneuerung des Delinquenten im Auge, während die Vergeltungsstrafe vornehmlich dem Wohl der Gemeinschaft dient. In der Praxis indessen ist diese Unterscheidung nicht real. Die Erneuerung des Delinquenten ist ein Teil des Gemeinwohles, denn das Gemeinwohl kann zur Erneuerung des Delinquenten führen oder aus ihr erfließen; und jedesmal wenn Jesus selbst oder Paulus von brüderlicher Zurechtweisung sprechen, gleich wie ernst, haben sie eine heilende Absicht im Sinne.

Die Erfahrung mit der kirchlichen Ehegesetzgebung soll zeigen, wie schwierig es ist, säuberlich Forum internum und Forum externum auseinanderzuhalten. Ein Mangel an rechter Absicht bewirkt Ungültigkeit; doch gehört dieser Mangel in den Bereich des Forum internum und läßt sich vor dem Forum externum nahezu unmöglich nachweisen. Damit aber würde eine Beschränkung des Interesses auf das Forum externum große Nachteile verursachen und das Gemeinwohl schädigen. Was für die Ehe gilt, kann auch für das Strafrecht und seine Kodifizierung gelten, denn hier kann den Christen der Eindruck vermittelt werden, die äußere Hand-

lung sei alles, was in den Augen der Kirche Bedeutung besitze. Doch um dem Evangelium treu zu bleiben, muß die Kirche mehr Interesse für den inneren als für den äußeren Bereich, mehr für den Geist als für den Buchstaben an den Tag legen.

4. Der letzte Hauptzweck des Gesetzes ist der *heilende oder rehabilitierende*. Der Gesetzesbrecher soll für seinen Platz in der Gesellschaft wiederhergestellt werden, so daß er den ihm zukommenden Beitrag zum Gemeinwohl leisten kann. Der Heilungszweck muß im Bewußtsein der Kirche bei der Strafverhängung vorrangig sein, denn er nimmt in der Lehre des Neuen Testaments über die Strafe den Vorrang ein. Wenn das gesamte Leben der Kirche, einschließlich der Erneuerung der Bußpraxis, die Erfahrung Gottes intensivieren und sein Mysterium dem Gläubigen enthüllen soll⁶, dann sollte vor allem die Strafgesetzgebung Gottes Gnade und Erbarmen hinter dem Anliegen der Gerechtigkeit sichtbar machen und sein Verlangen, daß der Sünder sich bekehre und lebe (vgl. Ez 18, 23; 32). Es muß jede Bemühung unternommen werden, um das Gesetz der Kirche dieser zentralen Wahrheit der christlichen Offenbarung entsprechend zu machen.

Ein Teil der Rehabilitation besteht in moralischem Wachsen und moralischer Entwicklung, in Gehorsam, nicht schlicht und einfach aus Furcht vor Strafe oder aus sozialem Konformismus, sondern weil der Mensch das Gut erkennt und anerkennt, das zu schaffen das Gesetz bestrebt ist, und weil er sich in Freiheit dafür entscheidet, daran mitzuwirken, daß dieses Gut Wirklichkeit wird. Erziehung ist also ein wichtiger Aspekt der Wiederherstellung des Gesetzesbrechers. Es ist also nicht genug, daß das Gesetz sagt, was zu tun ist; es muß darüber hinaus sagen, weshalb. Das Gesetz muß motivieren, indem es Werte aufzeigt. Das kanonistische Prinzip, daß die Begründung des Gesetzes im Gesetz selbst nicht eingeschlossen zu sein braucht, ja nicht einmal eingeschlossen sein soll (*Ratio legis non cadit sub lege*), sollte gründlich neu durchdacht werden, um festzustellen, ob es nicht abträglich ist und in seiner Wirkung Voluntarismus und Autoritarismus fördert und eine geeignete Gewissensbildung verkümmern läßt.

Geheime oder öffentliche Übertretungen, die den Beschuldigten mehr schädigen als die Gemeinschaft, könnten sehr wohl in der Weise gehandhabt werden, daß man den Übertreter einfach warnt. Der neue Ordo Paenitentiae verweist die Exkommunikation in einen Anhang. Das mag ein Zeichen dafür sein, daß man beginnt, die Kirche

nicht mehr in erster Linie als mit dem Staat vergleichbare «societas perfecta» zu verstehen, sondern in einer mehr theologischen Weise, der gemäß die Kirche als Leib Christi gesehen wird und Christi Erbarmen und Mitleid für die Sünder teilt. Doch ist es von diesem Standpunkt aus betrachtet überhaupt noch richtig, irgend jemanden vom öffentlichen Gottesdienst auszuschließen, wie es can. 2262 vorsieht? Natürlich muß die Kirche in ihrem Beten eine Liebe haben, weit und tief wie die Liebe Christi, der noch für diejenigen betete, die ihn ans Kreuz nagelten, und der sein Leben ausnahmslos für alle hingab. Selbst in einer Verfolgungszeit mahnt der Apostel: «Bitten, Gebete und Fürbitten und Danksagungen zu verrichten für alle Könige und Obrigkeiten ... Das ist gut und wohlgefällig vor Gott, unserem Heiland, der will, daß alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen» (1 Tim 2, 1–4) (vgl. auch Röm 5, 6–8; 1 Petr 3, 18; 1 Joh 4, 9–10). Hält man dem entgegen, Johannes sage, wir brauchten für andere nicht zu beten, wenn eine Sünde zum Tode vorliege (vgl. 1 Joh 5, 16), so muß festgestellt werden, daß die Kommentatoren hinsichtlich des Begriffes «Sünde zum Tode» unterschiedlicher Meinung sind; und eine vollkommen vernünftige, sinnvolle Interpretation vertritt den Standpunkt, es handle sich dabei um Unbußfertigkeit in der Todesstunde, über deren Vorhandensein niemand von uns Sicheres wissen kann.

Der ganze Fragenbereich der *poenae latae sententiae*, der mit der Tat selbst automatisch eintretenden sogenannten Tatstrafen, muß neu durchdacht werden im Lichte des vornehmlich heilenden Charakters der Strafe in einer vom Geist der Liebe und des Erbarmens bestimmten Kirche. Jesus selbst und Paulus treten dafür ein, daß zunächst eine brüderliche Zurechtweisung erfolgt. Das kann man nicht einfach ignorieren. Was für ein Bild von der Kirche ergibt das Vorhandensein von Strafen, die mit der Tat selbst automatisch eintreten? Stiften sie nicht mehr Schaden als Nutzen?

Da sich die Kirche aber heute selbst als Sakrament ansieht und ihr ganzes Leben als sakramental, muß die Funktion der Strafgesetzgebung in der Kirche klar und deutlich mit dem Sakrament der Buße und Versöhnung verknüpft sein. Sowohl das Sakrament als auch der Codex haben Aspekte, die den Einzelmenschen, und solche, die die Gemeinschaft im Auge haben. Beide, Sakrament und Codex, sollen erzieherisch wirken. Beide sollen heilend wirken. Beide sind gegen die Sünde gerichtet. Beide offenbaren Gottes Gnade und Liebe. Trifft

das heute aber noch nicht in hinreichendem Maße zu, so sollten sie in einer Weise geändert werden, daß sie es in einer sichtbarerem Weise tun.

Neue Akzentsetzungen des Ordo Paenitentiae

1. Der neue Ordo Paenitentiae ist ein Bemühen in der rechten Richtung. Er kann den Weg für eine Überprüfung des Codex weisen.

Dem neuen Ritus entsprechend sollte der Priester ein *Lehrer* sein. Er hilft dem Büßenden, sein Gewissen im Licht der Schrift und des Beispieles Christi bilden und erhellt also die Gründe, die hinter den Geboten Christi und der Kirche stehen. Priester und Büßender bemühen sich gemeinsam, die Regungen des Heiligen Geistes zu erkennen, der tief im Herzen wirkt, indem er die Sünden heilt und den geistlichen Fortschritt fördert (10, 15–18). Das kirchliche Recht, selbst das Strafrecht, kann diesen Vorgang erleichtern.

Der Priester sollte ferner *Vater* sein: Geber und Erhalter des Lebens sowie *Heiler*, der die Gesundheit wiederherstellt, bestellt, den individuellen wie den sozialen Organismus gegen den Ansturm der Krankheit zu stärken (7, 10). Da der Leib Christi durch jede Sünde, Todsünde wie läßliche Sünde, verborgene oder öffentliche, geschädigt wird, ist es ein Werk der Liebe, den Sünder zurechtzuweisen und das Gemeinwohl zu schützen. Das gehört zu den Zweckbestimmungen des Strafrechtes.

Schließlich sollte der Priester ein *Richter* sein, der in Gemeinschaft mit Christus ein Urteil spricht (6). Als Hirte muß er den Verirrten suchen und ihn zurückführen. Auch als Vater übt er Autorität aus. Doch das alles geschieht, um das Liebeswerk des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes offenbar zu machen, so daß der Sünder angeührt und zur Buße bewegt werden kann (7). Dieser Geist muß das Gesetz selbst durchwalten, das eine Ausweitung des Dienstes der Kirche darstellt.

2. Die Darstellung der pastoralen Rolle des Priesters, wie sie im neuen Ordo Paenitentiae gegeben ist, sollte sich auf die Anwendung des Kanon 877 auswirken, auf die Gewährung der *Beicht-Fakultas*. Nicht alle Priester besitzen die notwendigen Kenntnisse, die erforderliche Klugheit oder das Charisma der Unterscheidung der Geister. Nicht alle können in ihrem Umgang mit den Poenitenten das Vaterherz Gottes und das Anliegen des göttlichen guten Hirten sichtbar machen. Und sind diese Gaben einmal gegeben, so brauchen sie nicht für das ganze Leben zu bleiben und tun dies auch nicht. Soll das Sakrament aber eine echte Er-

fahrung der erbarmenden Liebe Gottes sein, darf den Priestern, denen die erforderlichen Gaben fehlen, nicht gestattet werden, als Beichtväter tätig zu werden; und solche, die die betreffenden Gaben verloren haben, müssen von diesem Amt entbunden werden. Dieser Kanon wird derzeit nur selten in entsprechender Weise praktiziert. Man achtet fast nur auf das Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse in der Moralthologie und im kanonischen Recht und vernachlässigt dabei die übrigen ebenso notwendigen oder noch notwendigeren Qualifikationen. Der Pfarrer von Ars sollte in diesem Punkt der Kirche eine heilsame Lehre gegeben haben. Ganz langsam erkennen wir die Implikationen seines Lebens und seines Dienstes. Bis die Unterscheidung der Geister bei der Gewährung der Fakultäten allgemeine Praxis wird, sollte jeder automatische Austausch der Fakultäten auf nationaler Basis zurückgestellt werden.

3. Ein anderer Absatz des Ordo Paenitentiae, der sich auf die Überarbeitung des Codex auswirken sollte, ist der Teil, der sich mit der *Generalabsolution* befaßt. Der Ordo hat die pastoralen Normen über die Generalabsolution eingebaut, die von der Kongregation für die Glaubenslehre am 16. Juni 1972 herausgegeben worden sind. In einem Sinne stellen diese Normen einen wesentlichen Fortschritt dar, denn sie eröffnen den Weg zu einer Feier dieses Sakramentes, die das Bild, das die Gläubigen davon haben, grundlegend wandeln kann. Ebenso wie im 11. Jahrhundert die Genehmigung, die Absolution vor der Wiedergutmachung zu erteilen, nach und nach dazu führte, daß man das Sakrament eher «Beichte» als «Buße» nannte, so betont die Erlaubnis, die Absolution vor dem Bekenntnis nach Art und Anzahl der Sünden zu geben, die Bedeutung der Reue und des sakramentalen Zeichens. Das aber kann mit dazu führen, daß man das Sakrament fortan mehr als «Versöhnung» denn als «Beichte» bezeichnet. Jedenfalls verlegt diese neue Akzentsetzung den Akzent dahin, wohin er gehört: auf das Umdenken und die Besserung. Es ist wichtiger, die Sünde zu verabscheuen und sie aus seinem Leben auszurotten, als sie in Worte zu kleiden⁷.

Heute ist die Generalabsolution immer dann erlaubt, wenn eine schwerwiegende Notwendigkeit vorliegt, so zum Beispiel⁸, wenn die Zahl der Beichtenden so groß ist, daß die vorhandenen Beichtväter ihr Bekenntnis nicht innerhalb einer angemessenen Zeit in gehöriger Weise entgegennehmen können⁹, so daß die Betroffenen ohne eigene Schuld für lange Zeit (*diu*) der sakramenta-

len Gnade oder der heiligen Kommunion beraubt bleiben¹⁰.

Die Normen sagen, daß die Bedingungen für eine solche Generalabsolution nicht allein in den Missionen erfüllt sein können, sondern ebensogut an anderen Orten. Das wird mehr und mehr der Fall sein, je klarer die Vorteile dieser Form des Sakramentes sichtbar werden. Eine solche Erfahrung hat man bereits in Alaska gemacht, wo sich die Zahl der individuellen Beichten nach Einführung der Generalabsolution verdreifacht hat. Bußfeiern mit anschließender Generalabsolution können das Bewußtsein für bestimmte Arten von Sünden steigern, bei denen es nicht im eigentlichen Sinne Einzelheiten hinsichtlich Art und Anzahl gibt, wie etwa soziale Sünden, für die die Verantwortung auf viele Menschen verteilt ist, oder Sünden, die zwar objektiv schwer sind, bei denen aber der Schuldcharakter aufgrund von Disposition oder mangelnder Aufmerksamkeit gemindert ist. Es ist ein pastoraler Irrtum, die Generalabsolution auf Todsünden zu beschränken und auch dabei nur auf Fälle höchster Dringlichkeit. Läßliche Sünden können ohnehin auf mancherlei Art vergeben werden, weshalb dann nicht auch durch Generalabsolution?

4. Gesetz (granted) die *Vollständigkeit* des Bekenntnisses ist *iure divino* gefordert¹¹ – was ist der Grund für das göttliche Recht, demzufolge diese Vollständigkeit gefordert ist?

Sicher stützt es sich nicht auf das Beispiel Christi selbst. Soweit wir dem Evangelium entnehmen können, hat Jesus niemals Einzelheiten eines Bekenntnisses nach Art und Anzahl verlangt. Er forderte sie nicht bei dem Gelähmten (vgl. Mk 2, 1–12), nicht bei dem Mann am Teiche Bethesda

(vgl. Joh 5, 1–15), nicht von der beim Ehebruch erappten Frau (vgl. Joh 8, 3–11), noch bei dem Räuber, der mit ihm zusammen gekreuzigt wurde (vgl. Lk 23, 39–43). Ja in dem Gleichnis vom verlorenen Sohn unterbricht der Vater sogar das detaillierte Bekenntnis des Heimgekehrten (vgl. Lk 15, 21–22).

Hauptzweck der Vollständigkeit ist keineswegs, eine Voraussetzung zu schaffen für die richterliche Entscheidung über ein Nachlassen oder Behalten. Eine solche liegt vielmehr in der inneren Einstellung des Beichtenden als in der Art und Anzahl der Sünden. Sie soll vielmehr die Vollständigkeit des Zeichens der göttlichen Vergebung erhalten. Gott strahlt nicht einfach ein dummes allgemeines Wohlwollen auf die Menschheit aus, ohne Rücksicht darauf, was wir tun und lassen. Sein Wissen um uns reicht hinab bis in die tiefsten, persönlichsten Einzelheiten unseres Lebens, ja wirklich bis zu der Zahl der Haare unseres Hauptes (vgl. Mt 10, 30; Ps 139). Jesus weiß, was im Herzen des Menschen vor sich geht, und hat nicht nötig, daß es ihm jemand erzählt (vgl. Jo 2, 25). Gott weiß auch, daß wir uns ungemein scheuen und davor fürchten, in unser Inneres hineinzuschauen. Um uns Sicherheit zu geben, besteht Gott darauf, daß wir alles sagen, damit wir hernach vernehmen können, daß alles vergeben ist. Der neue Codex könnte diese Zusammenhänge klarstellen, wenn er die gesetzlichen Grundlagen neu festlegt.

So kann die Neugestaltung des Codex, wenn sie mit dem für das Zweite Vatikanum so bezeichnenden und so spezifisch evangelischen pastoralen Anliegen durchgeführt wird, von dem neuen Ordo Paenitentiae nicht allein profitieren, sondern auch die kirchliche Bußpraxis wirkungsvoller machen.

¹ Vgl. L. Harold de Wolf, *From Retribution and Social Restoration: Jurist 33* (1973) 25–48. Der Autor entwickelt hier seine eigenen Ansichten und diskutiert eine Anzahl zeitgenössischer Straftheorien durch Rudolph J. Gerber und Patrick D. McNany (Hrsg.), *Contemporary punishment: Views, Explanations and Justifications* (University of Notre Dame 1972).

² *Acta Apostolicae Sedis* 47 (1955) 60–85.

³ J.E. Biechler (Hrsg.), *Law for Liberty: «The Nature, Extent an Style of Authority in the Church»* (967) 114–115.

⁴ Die Brüder Karamasow, Teil 2, Buch 5, 5.

⁵ Abschnitt 6, unter dem Datum vom 8. Dezember 1974.

⁶ Carl Peter, *Renewal of Penance and the Problem of God: Theological Studies* 30 (1969) 494–495.

⁷ Vgl. F. Sottocornola, «Il Nuovo ‘Ordo Paenitentiae’»: *Notitiae* 90 (Februar 1974) 75.

⁸ Die Wendung *nimirum*, die in dem Text auftaucht, bedeutet nichts anderes als *verbi gratia*. «Tatsächlich ist die letztgenannte Wendung in der Instruktion über die Generalabsolution vom Jahre 1944 gebraucht worden, um dieselbe

Situation ernster Notwendigkeit zu charakterisieren (vgl. *Acta Apostolicae Sedis* 36 [1944] 155–156)», wie Carl Peters in seinem Artikel «The New Norms for Communal Penance: Will They Help?»: *Worship* 47 (1973) 5, bemerkt.

⁹ Für eine Diskussion der Bedeutung von «properly (gehörig)» und «angemessen (appropriate)» in diesem Zusammenhang, vgl. *Communio* 1 (1974) 94–95.

¹⁰ So zitiert beispielsweise Alphons von Liguori (L. VI, Tract. IV De Sacramento Paenitentiae, 490) Suarez, Viva, Renzi und Fagundez als Vertreter einer Interpretation von «diu» im Sinne von weniger als 2–3 Tage und fügt dann hinzu: «Mir scheint es für jemanden, der sich im Stand der Todsünde befindet, hart, auch nur für einen Tag ohne Absolution zu bleiben.» Und Vermeersch sagt in *Theologia Moralis*, Bd. 3, 542, man sei von der Vollständigkeitsverpflichtung entbunden durch den Nachteil (inconvenience) des Verbleibens im Stande der Sünde auch nur für einen Tag; dann fährt er fort und zitiert Viva: «Es ist ein wahrhaft schwerer Nachteil, ‘diu’ der sakramentalen Gnade der Sündenvergebung, der Gnadenhilfe zur Vermeidung der Sünde in der Zukunft, sowie der Gnade der Eucharistie zu ent-

behren, vor allem weil die Reue schwer ist für einen Sünder, der lange im Stand der Todsünde bleibt.»

¹¹ Vgl. Carl Peter, *Auricular Confession and the Council of Trent*: Jurist 28 (1968) 294–297.

Übersetzt von Karlhermann Bergner

FRANCIS BUCKLEY

geboren 1928 in Los Angeles, Jesuit, 1958 zum Priester geweiht. Er studierte am Päpstlichen Bibelinstitut und an der

Päpstlichen Universität Gregoriana, wo er 1964 in dogmatischer Theologie promovierte. Er ist Leiter des Graduiertenprogramms für religiöse Erziehung und Professor für dogmatische Theologie und Katechetik an der Universität zu San Francisco. Von 1971 bis 1973 war er Präsident der «College Theology Society» der Vereinigten Staaten und Kanadas. Der Ausschuss für pastorale Forschung und Praxis der Bischofskonferenz wählte ihn zum Koordinator des Erneuerungsplanes für das Bußsakrament. Er verfaßte mehrere Artikel und Bücher über die Sakramente und die religiöse Erziehung.

Herman Bianchi

Auf dem Weg zu einem nicht-öffentlichrechtlichen Deliktenrecht?

Uns ist es selbstverständlich geworden, daß der Staat für die Verfolgung von Delikten eine Monopolstellung hat. Nach unserem heutigen Strafrecht ist es ja so, daß der Staat so ziemlich als einziger zur strafrechtlichen Verfolgung übergehen darf und dazu eine institutionalisierte Strafrechtspflege aufrechterhält. Für uns ist sogar die Vorstellung schwierig geworden, es könnte auch anders sein. Daß es durchaus anders sein kann, wissen wir aus der Geschichte. Zumal wissen wir, daß das moderne exklusiv staatliche Strafrecht erst im hohen Mittelalter entstanden ist, etwa um 1200. In jüngster Zeit beginnen Juristen und Kriminologen wieder Fragezeichen hinter diese heute noch so selbstverständliche Monopolstellung zu setzen.

Seit ungefähr zwei Jahrzehnten sind in der kritischen Haltung gegenüber dem Strafrecht wichtige Positionsverschiebungen festzustellen. Vor gar nicht so langer Zeit richtete sich die Kritik von Kriminologen, kritischen Juristen, Psychiatern und anderen vor allem auf die Strafe als Strafe. Die psychologische und gesellschaftliche Wirkung der Strafe und folglich auch ihre Gerechtigkeit wurden angezweifelt. Es galt das Schlagwort: Wir dürfen nicht mehr strafen, sondern müssen heilen. Ausgangspunkt einer solchen Aussage war das sogenannte medizinische Modell. Man dachte überwie-

gend ätiologisch und meinte, das Verbrechen sei eine abnorme Sache, die ein angepaßter Mensch nicht verübe, so daß für diese Anomalie eine Ursache gefunden werden mußte. Das Einfachste war, die «Ursache» in der verbrecherischen Person zu suchen, die Ursache als Krankheit zu qualifizieren und demnach einen Fachmann die nötigen Schritte tun zu lassen, die zur Heilung führen könnten. Man wollte auch zugeben, daß Verbrechen durch Milieufaktoren verursacht wurden, und in diesem Fall mußte das Milieu des Delinquenten verbessert werden. Dann müsse nicht nur er, sondern seine ganze Umgebung einem therapeutischen Eingriff unterworfen werden. In beiden Fällen gehe es um ein Heilmodell: im einen Fall sei ein Psychiater, im anderen ein Sozialarbeiter der Fachkundige.

Diese Sicht stellte sich unter vielen Namen vor, einer davon war die sogenannte «defense sociale», setzte natürlich eine ziemlich vollständige Bejahung der Gesellschaft voraus, wie sie ist. Man wollte die Delinquenten nur als Opfer einer übrigen nicht so bösen Gesellschaft sehen. Die Hilfeleistung wurde karitativ gedacht – ganz nach dem Modell des 19. Jahrhunderts, ungeachtet dessen, ob die Hilfeleistung vertikal oder horizontal vorgestellt wurde.

In jüngster Zeit hat man dieses Heilungsmodell ernsthaft bezweifelt, und nur noch selten hört man den Wunsch, die Strafe solle durch Therapie ersetzt werden. Das soll nicht heißen, daß man zurück will zu einer juristischen Ethik des 19. Jahrhunderts, die meinte, der Gerechtigkeit sei Genüge getan, wenn durch einen juristisch gut geschulten Richter eine Strafe verhängt wurde, die dem Ernst des Delikts entspreche. Es ist kaum denkbar, daß ein derartiges, von allen gesellschaftlichen Strukturen und menschlichen Qualitäten abgelöstes Strafrecht noch Verteidiger finden kann.